

Antrag 26/II/2024

KDV Mitte

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Arbeitszeitschutz auch für medizinisches Personal

1 Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefordert sich für die
2 Streichung des Paragraphen 5 Absatz 3 des Arbeitszeitge-
3 setzes einzusetzen.

4

5

6 **Begründung**

7 Laut der aktuellen gesetzlichen Regelung beträgt die Ru-
8 hezeit in der Rufbereitschaft lediglich fünf Stunden für
9 medizinisches Personal. In der Umsetzung bedeutet dies
10 beispielsweise, dass ein Arbeitseinsatz in der Rufbereit-
11 schaft der bis zwei Uhr nachts andauert, zur Folge ha-
12 ben kann, dass der Arbeitnehmer um sieben Uhr früh, d.h.
13 nach nur fünf Stunden wieder zum regulären Dienst ein-
14 gesetzt werden kann.

15

16 In allen anderen Bereichen beträgt die gesetzliche Ru-
17 hezeit mindestens zehn Stunden. Wir fordern eine An-
18 gleichung dieser Regelung, die durch die ersatzlose Strei-
19 chung von Paragraph 5 Absatz 3 möglich ist.

20

21 **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

22 **§ 5 Ruhezeit**

23 (1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täg-
24 lichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von
25 mindestens elf Stunden haben.

26 (2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1 kann in Kran-
27 kenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung,
28 Pflege und Betreuung von Personen, in Gaststätten und
29 anderen Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung,
30 in Verkehrsbetrieben, beim Rundfunk sowie in der Land-
31 wirtschaft und in der Tierhaltung um bis zu eine Stun-
32 de verkürzt werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit
33 innerhalb eines Kalendermonats oder innerhalb von vier
34 Wochen durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit auf
35 mindestens zwölf Stunden ausgeglichen wird.

36

37 (3) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäu-
38 sern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pfl-
39 ege und Betreuung von Personen Kürzungen der Ruhezeit
40 durch Inanspruchnahmen während der Rufbereitschaft,
41 die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, zu an-
42 deren Zeiten ausgeglichen werden.

43

44 (4) (weggefallen)

Ersetzungsantrag der ASG Berlin zum Antrag
Arbeitsschutz auch für medizinisches Personal! (KV Mitte)

Der LPT möge beschließen:

Der BPT möge beschließen:

Als erster Schritt für ein gerechteres Arbeitszeitrecht für
medizinisches Personal fordern wir die SPD Bundestags-
fraktion auf, sich für die Streichung des §5III ArbZG einzu-
setzen.

Begründung:

Das Arbeitszeitgesetz soll alle Beschäftigten schützen. Für
medizinisches Personal sieht das Arbeitszeitgesetz jedoch
erhebliche Ausnahmen vor. So gilt für alle Beschäftigten
eine gesetzliche Ruhezeit nach Arbeitseinsatz in der Ruf-
bereitschaft von mindestens zehn Stunden. Für medizini-
sches Personal beträgt diese Ruhezeit lediglich fünf Stun-
den. In der Umsetzung bedeutet dies beispielsweise, dass
ein Arbeitseinsatz in der Rufbereitschaft der bis zwei Uhr
nachts andauert, zur Folge haben kann, dass der Arbeit-
nehmer um sieben Uhr früh, d.h. nach nur fünf Stunden
wieder zum regulären Dienst eingesetzt werden kann.

Für keine andere Branche werden solche radikalen Ein-
griffe in den Arbeitsschutz akzeptiert. Auch bei medizini-
schem Personal ist eine effektive Ruhephase für eine ge-
sunde und konzentrierte Arbeit essentiell.

Medizinische Arbeitsplätze müssen attraktiv sein, um
ausreichendes Personal zu gewinnen, zu halten und ein
gerechtes Gesundheitssystem sicherzustellen.